

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

1.1

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffen primär die Bereiche Multimediaproduktion (Film und Videoproduktion, Audioproduktion, Layouterstellung und Grafikdesign, in der Folge Produktion genannt.

1.2

Dickes W Medien, im folgenden Dickes W genannt, unterstellt sich der Schweige- und Sorgfaltspflicht für alle im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglichen oder zur Verfügung gestellten Unterlagen, Informationen und Objekten.

1.3

Allen von Dickes W angenommen Aufträgen liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde. Sie gelten durch die Entgegennahme der schriftlichen Auftragsbestätigung oder spätestens mit der Lieferung des bestellten Werkes als anerkannt.

1.4

Abweichende Auftragsbestätigungen, Vereinbarungen oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch Dickes W.

1.5

Für den Umfang des Auftrags und seiner Abwicklung ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Dickes W nimmt Aufträge/Bestellungen grundsätzlich nur in schriftlicher Form (Brief, E-Mail) entgegen. Mündliche oder telefonische Aufträge sind jeweils unverzüglich in schriftlicher Form nachzureichen. Geschieht dies aufgrund des besonderen Wunsches des Auftraggebers oder aus anderen Gründen ausnahmsweise nicht, so gehen durch die Nichtbeachtung der Schriftform hervorgerufene Folgen aus Übermittlungsfehlern ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers.

1.6

Für den Vertrag gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ihre Geltung erstreckt sich zugleich auf alle zukünftigen Geschäfte, die zwischen Dickes W und dem Auftraggeber abgewickelt werden. Andere Bedingungen werden insbesondere auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn Dickes W die Lieferung der Waren ausführt, ohne ihnen ausdrücklich zu widersprechen.

Die Regelungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten ausschließlich dann zurück, wenn Dickes W mit seinem Auftraggeber einzelvertraglich entgegenstehende schriftliche Vereinbarungen getroffen hat!

1.7

Der Auftraggeber übernimmt die volle Sach- und Rechtsgewähr, für die von ihm gelieferten Ausgangsmaterialien. Er stellt Dickes W von Ansprüchen Dritter frei.

2. Auftragsumfang

2.1

Für den Umfang der von Dickes W zu erbringenden Leistungen ist das Angebot und der damit einhergehende erteilte Auftrag maßgebend. Vorarbeiten werden in einem Vorvertrag geregelt oder direkt in den Produktionsvertrag integriert. Solche Arbeiten werden verrechnet, auch wenn sie nicht zur Auftragserteilung führen.

2.2

Der aufgrund der Kalkulation und des abgegebenen Angebotes festgelegte Produktionspreis enthält sämtliche Leistungen, die eine Realisierung der Produktion erfordern.

2.3

Im Produktionspreis nicht inbegriffen sind vom Auftraggeber gewünschte oder akzeptierte Änderungen oder Abweichungen von der Vertragsgrundlage (Konzept, Drehbuch o.ä.), die zusätzliche Kosten verursachen. Bei besonderen Risiken (z.B. Wetterbedingungen, Aufnahmen mit Tieren, Kindern) wird das im Preis enthaltene Kostenlimit definiert. Darüber hinausgehende Kosten sind zusätzlich zu vergüten.

2.4

Kostenüberschreitungen nach 2.3 sind dem Auftraggeber so schnell wie möglich zu melden, möglichst bevor sie entstehen. Im Produktionspreis grundsätzlich nicht enthalten, ist Verbrauchsmaterial (Bandmaterial, Leuchtmittel, Folien etc.). Dieses wird nach Verbrauch berechnet, oder wird vorab im Angebot aufgeführt.

2.5

Dickes W wird die Produktion nach dem zugrunde liegenden Konzept in einer Qualität herstellen, die dem durch seine Referenzen erwiesenen Qualitätsstandards seines Betriebes (Portfolio) entspricht. DickesW trägt die ausschließliche Verantwortung für die technische und künstlerische Gestaltung der Produktion als Ganzes und seiner Teile.

2.6

Die Verantwortlichkeit für die sachliche Richtigkeit des Inhalts der Produktion und die rechtliche Zulässigkeit trägt der Auftraggeber, soweit seine Weisungen insoweit befolgt worden sind.

3. Herstellung

3.1

Die Herstellung beginnt mit der schriftlich bestätigten, letzten Besprechung vor der Produktion oder, sofern ein solches nicht erfolgt, mit der Annahme des schriftlichen Auftrags.

3.2

Dickes W gibt dem Auftraggeber die Möglichkeit, vor Beginn der Herstellung einen verantwortlichen Mitarbeiter zu benennen, der allein befugt ist, anstehende Fragen zu entscheiden und Weisungen zu erteilen. Weisungen dieses Beauftragten während der Herstellung sind auch dann verbindlich, wenn sie nicht schriftlich bestätigt werden.

3.3

Sofern sich der Auftraggeber verpflichtet hat, Dickes W im Rahmen der Vertragsdurchführung Bild-, Ton- und Text-Materialien zu beschaffen, hat der Auftraggeber diese umgehend und in einem gängigen, verwertbaren Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine aufwendige Konvertierung des vom Auftraggeber überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich übernimmt der Auftraggeber die hierfür anfallenden Kosten. Der Auftraggeber stellt sicher, dass Dickes W die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.

3.4

Hat der Auftraggeber nach der Auftragserteilung, aber vor Beginn der Herstellung Änderungswünsche, ist Dickes W verpflichtet, die Änderungen – notfalls kostenpflichtig - vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, soweit die Änderungen nicht in die künstlerische und technische Gestaltung eingreifen. Im letzteren Fall ist Dickes W berechtigt die Änderung abzulehnen. Dem Auftraggeber steht dann ein gesondertes Kündigungsrecht zu. Die bis dahin angefallenen Vorkosten hat er zu erstatten. Änderungswünsche nach Beginn der Herstellung sind nur zu berücksichtigen, wenn eine Einigung über die zusätzlichen Kosten erfolgt, und Dickes W ihnen ausdrücklich zustimmt.

3.5

Werden Aufnahmen auf Veranlassung des Auftraggebers in dessen eigenen oder in fremden Werken oder Betrieben durchgeführt, ist eine Haftung durch Dickes W für Betriebsstörungen ausgeschlossen.

3.6

Dickes W trägt das Risiko des Verlustes, der Beschädigung oder des Missratens der Produktion bis zur Abnahme. Dickes W haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei Verlust bzw. Beschädigung des Dickes W zur Bearbeitung übergebenen Materials, beschränkt sich die Haftung auf die Ersatzlieferung von Rohfilm bzw. Rohmaterial in der Länge der verloren gegangenen oder beschädigten Teile. Für den Verlust von Daten und Programmen haftet Dickes W insoweit nicht, als dass der Schaden darauf beruht, dass es der Auftraggeber unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von Dickes W.

3.7

Zur besseren Abstimmung der Auffassungen von Auftraggeber und Dickes W werden für bestimmte, individuell zu vereinbarende Arbeitsphasen, Zwischenpräsentationen angesetzt. Die jeweils gezeigten und abgenommenen Versionen sind dann für die Weiterarbeit verbindlich.

4. Mitwirkung Dritter

4.1

Dickes W ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrages Mitarbeiter, fachkundige Dritte und Subunternehmen herauszuziehen.

4.2

Dickes W ist berechtigt, Mitarbeitern, den beauftragten Dritten, oder herangezogenen Subunternehmen die notwendigen Informationen zur Erfüllung des Auftrages weiterzuleiten und zudem Material des Auftraggebers zur Verfügung zu stellen.

5. Abnahme + Produktionsabbruch

5.1

Nach Beendigung der Produktion findet eine Abnahme durch den Auftraggeber statt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, eine Erklärung darüber abzugeben, ob er das Muster in der hergestellten Fassung abnimmt. Im Rahmen jeder Abnahme werden eventuelle Änderungswünsche des Auftraggebers protokolliert. Diese Änderungen werden von Dickes W kostenfrei im Rahmen der Korrekturschleifen laut Angebot umgesetzt, soweit diese nicht bereits aus den vorher abgenommenen Zwischenständen ersichtlich waren, oder sich konträr zu den in der Auftragserteilung vereinbarten Leistungen verhalten. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen keine Äußerung des Auftraggebers, gilt das Muster als abgenommen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.

5.2

Beanstandungen müssen unverzüglich, spätestens jedoch in 14 Tagen nach Lieferung erfolgen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Beanstandungen, die auf rein künstlerischen Gesichtspunkten im Rahmen der Konzeption beruhen können lediglich einmalig geltend gemacht werden. Dickes W ist nicht verpflichtet, nach erfolgter Korrektur weitere rein künstlerische Änderungen vorzunehmen.

5.3

Für Änderungen, die durch den Auftraggeber verschuldet wurden, wie z.B. nachträgliche textliche Änderungen o.ä., werden die dem Auftragnehmer entstehenden Kosten, zusätzlich zum ursprünglichen Angebot, berechnet. Diese Änderungen werden vom Auftraggeber in einer weiteren Präsentation abgenommen. Alle darüber hinausgehenden Änderungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5.4

Der Auftraggeber kann nur dann wegen einer nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehenden Pflichtverletzung zurücktreten, wenn Dickes W diese Pflichtverletzung zu vertreten hat. Künstlerische Differenzen innerhalb der vereinbarten Konzeption stellen keinen Mangel dar.

5.5

Sofern die Produktion nach dem genehmigten Konzept gefertigt ist und qualitativ den Anforderungen entspricht, und soweit sie vom Konzept abweicht, nur Abweichungen enthält, die auf Weisungen des Auftraggebers beruhen oder von diesem genehmigt sind, ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet (Ausschluss so genannter „Geschmacks-Retouren“).

5.6

Im Übrigen gelten für etwaige Mängel die gesetzlichen Vorschriften.

5.7 (Produktionsabbruch)

Bei höherer Gewalt (z.B. Unglücksfall eines Hauptbeteiligten, Wegfall der Aufnahmeobjekte u. ä.) und den daraus folgenden zwingenden Gründen, können Auftraggeber und Dickes W vom Auftrag zurücktreten. Der Auftraggeber hat jedoch Dickes W für die bereits geleistete Arbeit respektive die darüber hinausgehenden, nachgewiesenen Kosten zu entschädigen.

6. Urheber- und weitere Rechte am Werk, Übergang von Rechten

6.1

Dickes W räumt dem Auftraggeber das zeitlich, inhaltlich und räumlich beschränkte Recht ein, das Produkt für den vertraglich vorausgesetzten Zweck zu nutzen. (z.B. Filmproduktion, Webdesign und Seitenerstellung für die Homepage des Kunden, Layout für ein Magazin, etc.). Alle anderen Nutzungsrechte bleiben bei Dickes W. Bis die Bezahlung vollständig geleistet wurde, verbleiben sämtliche Nutzungsrechte bei Dickes W. Eine weiterführende Nutzung der erbrachten Leistungen (z.B. die Verwendung des Weblayouts für Printmedien oder auf anderen Webadressen, u. ä.) ist nicht erlaubt, bzw. berechtigt Dickes W zur Verrechnung von zusätzlichen Lizenzgebühren. Dies gilt sowohl für das generelle Layout und den entsprechenden Aufbau der Inhalte, als auch für alle Einzelkomponenten (Grafiken, bearbeitete Bilder, Audio, Video, Animationen, u. ä.).

6.2

Nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung von Dickes W dürfen einfache Nutzungsrechte vom Auftraggeber an Dritte weitergegeben werden. Im Falle einer nicht genehmigten Verwertung, Vervielfältigung oder Adaption in Eigenregie, oder durch Dritte, ist gegenüber Dickes W eine Vertragsstrafe in Höhe von 200% der Auftragssumme zu leisten. Als Bemessungsgrundlage gilt das Angebot von Dickes W, das gegenüber dem Auftraggeber abgegeben wurde.

6.3

In sich abgeschlossene Produktionen (Webdesign, Filmproduktion, Multimediaproduktion, etc.) stellen Gesamtwerke dar, welche ohne entsprechende Vereinbarungen nicht in andere Produktionen integriert werden dürfen. Änderungen durch Dritte an den Werken, dürfen das Gesamterscheinungsbild der Produktion nicht beeinträchtigen. Das Urheberrecht bleibt davon unberührt, ebenso muss der Copyrighthinweis erhalten bleiben. Der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, alle Werke mit einem marktüblichen Hinweis auf Dickes W inkl. Link auf die Homepage zu versehen.

6.4

Sämtliche nicht bearbeitete Inhalte in Bild, Ton und Wort gelten als Rohmaterial (im folgenden Rohmaterial genannt). Die Rechte für Rohmaterial verbleiben zu jeder Zeit bei Dickes W. Im Falle einer Auftragsstornierung durch den Auftraggeber, verbleiben sämtliche, diesem zugeleitete Ideen, Konzeptionen und Konzeptionsvorschläge bei Dickes W, unabhängig davon, ob diese fernmündlich, schriftlich, persönlich, grafisch, als Werke der Fotografie, Filme oder in irgendeiner anderen Form präsentiert wurden. Sie unterliegen dem Urheberrecht und gelten als geschütztes, geistiges Eigentum. Dickes W ist befugt, diese Ideen und Konzeptionsvorschläge durch schriftliche Erklärung und gegen entsprechende Vergütung freizugeben.

6.5

Dickes W behält sich das Recht vor, fertige Produktionen zu Präsentationszwecke einzusetzen. Dickes W darf sich Kopien des produzierten Films für eigene Werbezwecke (z.B. auf der Webseite) herstellen und diese vorführen, jedoch erst, wenn der Film seitens des Auftraggebers im Einsatz ist.

6.6

Der Auftraggeber hat das Recht, beim Produzenten beliebig viele zusätzliche Kopien und bei Bedarf auch weitere Sprachversionen, auch Änderungen und Ergänzungen, per Vorkasse zu bestellen.

6.7

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Bearbeitungen durch Dickes W selbst vornehmen zu lassen. Es sei denn, dies ist aus wirtschaftlichen, werblichen oder technischen Gründen unzumutbar.

6.8

Beabsichtigt der Auftraggeber nach Fertigstellung der Produktion eine Ausdehnung des Nutzungsrechts hinsichtlich einer zeitlichen oder räumlichen Beschränkung, wird Dickes W, soweit dies möglich ist, dem Auftraggeber die entsprechenden Nutzungsrechte gegen Zahlung der üblichen oder, sofern eine solche nicht feststellbar ist, einer angemessenen Vergütung abtreten. Die entsprechende Verlängerung oder Ausdehnung der Nutzungsrechte wird Dickes W nur aus wichtigem Grund verweigern.

6.9

Das Eigentum an dem Bild-/ Daten- und Tonmaterial, sowie an allen für die Produktion von Dickes W selbst erstellten Materialien (Drehbücher), Unterlagen verbleiben bei Dickes W. Dickes W überträgt dem Auftraggeber keine Rechte hinsichtlich der während Produktion entstandenen Materialien und Unterlagen.

6.10

Dickes W steht dafür ein, dass es über die übertragenen Rechte noch nicht anderweitig verfügt hat und dass diese Rechte nicht gegen Urheberrechte oder sonstige Persönlichkeitsrechte eines Dritten verstoßen. Dickes W stellt auf eigene Kosten den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen (Patente, Lizenzen und sonstige Schutzrechte) frei. Der Auftraggeber wird Dickes W unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren. Andernfalls erlischt der Freistellungsanspruch.

6.11

Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf Dickes W - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche des Auftraggebers – nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber Änderungen vornehmen, die unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für den Auftraggeber die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

6.12

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass dem von ihm erteilten Auftrag behördliche und gesetzliche Bestimmungen und Anforderungen sowie Rechte Dritter nicht entgegenstehen. Er garantiert, im Besitz der Lizenz- und Auswertungsrechte zu sein und in keinerlei Hinsicht gegen gewerbliche Schutzrechte zu verstoßen. Er stellt Dickes W von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei. Auf Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, durch Vorlage seiner Verträge und/oder behördlichen Genehmigungen etc. den gewünschten Nachweis zu liefern. Auch für die Übereinstimmung der Inhalte mit sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zeichnet sich allein der Auftraggeber verantwortlich.

6.13

Für eventuell erforderliche Abgaben und Gebühren an Verwertungsgesellschaften wie z.B. die GEMA hat ausschließlich der Auftraggeber aufzukommen. Ihm obliegt die Prüfung seiner Meldepflichten. Dickes W ist nicht dazu verpflichtet, die Anmeldung für den Auftraggeber vorzunehmen. Erklärt sich Dickes W hierzu ausdrücklich bereit, erhält es von dem Auftraggeber alle relevanten Informationen, sowie eine die anfallenden Gebühren mit Sicherheit deckende Vorauszahlung, die sie an die jeweilige Institution weiterleitet.

Unabhängig von der vereinbarten Verfahrensweise ist der Auftraggeber verpflichtet, Dickes W die jeweils erforderlichen Dokumente vorzulegen und Erklärungen abzugeben, für deren Richtigkeit er einzustehen hat. Von sämtlichen Ansprüchen, denen Dickes W in diesem Zusammenhang ausgesetzt ist, wird es von dem Auftraggeber freigestellt. Abrechnungen der vorgenannten Abgaben und Gebühren, die zwischen Dickes W und dem Auftraggeber erfolgen, werden stets unter dem Vorbehalt vorgenommen, dass Nachberechnungen und Gutschriften auf Grund von Irrtümern, neuen Tatsachen u.ä. zeitlich unbegrenzt möglich sind.

6.14

Der Export der produzierten Werke von Dickes W kann durch Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte Dritter in den betreffenden Ländern beschränkt sein. Hierauf werden die Auftraggeber ausdrücklich mit dem Hinweis aufmerksam gemacht, dass eine Haftung von Dickes W ausgeschlossen ist, wenn der Auftraggeber entsprechenden Ansprüchen von den Inhabern solcher ausländischer Rechte ausgesetzt ist. Die Übereinstimmung der Inhalte mit sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zeichnet sich allein der Auftraggeber verantwortlich.

7. Zahlungsbedingungen, Vergütung und Ausfallhonorar

7.1

Allen Verträgen und Rechnungen liegen die Preise aus den jeweiligen Angeboten von Dickes W zu Grunde. Zahlungsziel ist grundsätzlich bis spätestens 10 Tage nach Rechnungseingang. Wird nichts anderes vorab schriftlich (Bsp. E-Mail) vereinbart, so gelten folgende Zahlungsmodalitäten:

- Ein Drittel der Angebotssumme bei Auftragserteilung
- Ein Drittel der Angebotssumme nach Abschluss der Dreharbeiten
- Ein Drittel der Angebotssumme und offene Zusatzpositionen (Bsp. Optionen laut Angebot) nach Fertigstellung der Produktion und Auslieferung des Werkes oder der gewünschten Kopien durch Dickes W

7.2

Wird ein geforderter Vorschuss nicht gezahlt, kann Dickes W nach vorheriger Ankündigung die weitere Tätigkeit für den jeweiligen Auftraggeber einstellen, solange bis eine Zahlung eingeht. Dickes W verpflichtet sich, die Absicht die Arbeitstätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen, falls dem Auftraggeber Nachteile durch eine Einstellung der Tätigkeit entstehen können.

7.3

Bei Zahlungsverzug wird der Kunde zweimal schriftlich gemahnt, danach wird die Angelegenheit ohne weiteren Hinweis dem Rechtsanwalt oder Inkassobüro übergeben. Bankübliche Verzugszinsen und entstandene Rechtsanwaltskosten werden zusätzlich verrechnet. Zahlungen werden jeweils der ältesten Forderung des Betrages inkl. eventuell angefallener Zinsen und Mahngebühren angerechnet.

7.4 (Ausfallhonorar)

Storniert oder zieht der Auftraggeber die zuvor vereinbarte Video- bzw. Medienproduktion zurück, aus welchem Grund auch immer, steht je nach zeitlichem Vorlauf der Absage Dickes W ein Ausfallhonorar zu. (Ausnahmen sind z.B. Erkrankungen etc., dann wird ein neuer Termin vereinbart). Je kurzfristiger die Absage, desto höher die Kosten des Ausfallhonorars.

Das Ausfallhonorar berechnet sich wie folgt:

- Storno durch den Auftraggeber, ab einem Monat vor geplantem Projektbeginn bzw. Produktionsstart: 10 % der vereinbarten Gesamtsumme, auch wenn noch keine Anzahlung geleistet wurde.
- Storno durch den Auftraggeber, ab 14 Tagen vor dem geplanten Projektbeginn bzw. Produktionsstart: 20 % der vereinbarten Gesamtsumme, auch wenn noch keine Anzahlung geleistet wurde.
- Storno durch den Auftraggeber, ab 7 Tagen vor dem geplanten Projektbeginn bzw. Produktionsstart: 30 % der vereinbarten Gesamtsumme, auch wenn noch keine Anzahlung geleistet wurde.
- Storno durch den Auftraggeber, ab 2 Tagen vor dem geplanten Projektbeginn bzw. Produktionsstart: 40 % der vereinbarten Gesamtsumme, auch wenn noch keine Anzahlung geleistet wurde.
- Storno durch den Auftraggeber, einen Tag vor dem geplanten Projektbeginn bzw. Produktionsstart: 50 % der vereinbarten Gesamtsumme, auch wenn noch keine Anzahlung geleistet wurde.

Kosten für Zusatzbestellungen wie z. B. Studioräume, Visagisten, Technik usw. werden zusätzlich berechnet, unabhängig von der jeweiligen Storno-Gebühr, welche von Dickes W durch Stornierung bzw. Absage aufgerufen werden.

8. Liefertermine

8.1

Von Dickes W angegebene Liefertermine sind grundsätzlich keine Fixtermine. Die in schriftlichen Bestellungen vom Auftraggeber genannten Fixtermine sind für Dickes W nur dann als solche verbindlich, wenn Dickes W diese schriftlich bestätigt hat.

8.2

Der Zeitpunkt der Ablieferung der Musterkopie wird zwischen Dickes W und dem Auftraggeber vertraglich festgelegt. Dickes W unterrichtet den Auftraggeber im Übrigen über den zeitlichen Ablauf der Herstellungsarbeiten.

8.3

Erkennt Dickes W, dass der Zeitplan nicht eingehalten werden kann, so hat Dickes W den Auftraggeber unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu unterrichten. Kommt es zu zeitlichen Verzögerungen aufgrund von Änderungswünschen des Auftraggebers oder aus sonstigen Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Auftraggeber zuzurechnende Dritte etc.), kann der Fertigstellungstermin mindestens um die Zeitspanne überschritten werden, um welche sich die Herstellungszeit verzögerte bzw. unterbrochen war. Die Voraussetzung dafür ist, dass binnen dieser Zeit, bei Zugrundelegung eines vernünftigen wirtschaftlichen Maßstabes, die Fertigstellung möglich ist. Verzögert sich der Produktionsablauf durch Umstände im Verantwortungsbereich des Auftraggebers um mehr als 6 Monate, so ist Dickes W berechtigt, aus dem Vertrag zurückzutreten. Den bis dahin angefallenen Aufwand hat der Auftraggeber finanziell zu tragen.

8.4

Wird der Zeitplan aus Gründen überschritten, die Dickes W trotz Einhaltung der gebotenen Sorgfalt nicht beeinflussen kann (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, politische Gesetzeslagen, allgemeine Störungen der Telekommunikation etc.), verschiebt sich der Abnahmezeitpunkt entsprechend.

8.5

Hält Dickes W den Abgabetermin nicht ein, ist der Auftraggeber verpflichtet, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, binnen derer Dickes W die Musterkopie abzuliefern hat. Im Übrigen gelten für die Haftung die gesetzlichen Vorschriften.

9. Kopien und Aufbewahrung

9.1

Dickes W verpflichtet sich nach Abnahme des fertigen Werkes speziell hergestellte Requisiten, Zeichnungen etc. mindestens zwei Monate, nicht verwendete Bild- und Tonaufnahmen mindestens zwei Jahre, die Master mindestens 3 Jahre kostenlos aufzubewahren.

9.2

Nach Ablauf der genannten Fristen ist Dickes W befugt, Requisiten und nicht verwendete Aufnahmen ohne Kopierunterlagen nur nach Benachrichtigung des Auftraggebers zu vernichten.

9.3

Wünscht der Auftraggeber eine längere Aufbewahrungsdauer, so ist dies unter Absprache mit Dickes W möglich und kann Folgekosten für die Archivierung verursachen.

10. Auftragsausführung, Verarbeitung und Lagerung

10.1

Im Falle der Überspielung oder Bearbeitung von Bild- und Tonaufnahmen übernimmt Dickes W lediglich die Verpflichtung, diese in der mit dem Auftraggeber vereinbarten Art und Weise fachmännisch durchzuführen. Fehler oder Störungen, die auf das vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausgangsmaterial zurückzuführen sind, hat Dickes W nicht zu vertreten und gelten nicht als Mangel der erbrachten Leistungen.

10.2

Dickes W ist berechtigt frei zu entscheiden, ob der Auftrag entweder selbst im Haus ausgeführt wird, oder aber hierfür ganz oder teilweise die Leistungen Dritter in Anspruch genommen werden.

11. Versicherungsrisiko

11.1

Während der Produktion liegt das Versicherungsrisiko für das Bild-/ Daten- und Tonmaterial sowie aller von Dickes W beschafften Materialien bei Dickes W. Der Auftraggeber trägt dagegen das Risiko für die von ihm gestellten Materialien.

11.2

Während der Produktion entstehende Schäden sind durch eine Produktionshaftpflichtversicherung des Produzenten abgedeckt.

11.3

Mit der Auslieferung des Werkes geht das Risiko für die Masters an den Auftraggeber über, auch wenn das Material beim Produzenten, oder einem seiner Lieferanten (Videokopieranstalt, Presswerk o.ä.) gelagert wird.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1

Dickes W bleibt das Eigentum an den von ihr gelieferten Waren, sowie den daraus durch Verarbeitung entstehenden Erzeugnissen bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung vorbehalten. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Ware verarbeitet wird (§§947, 948, 950, 951 BGB).

12.2

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Dickes W unter Eigentumsvorbehalt gelieferte oder gefertigte Gegenstände oder Materialien zu verpfänden, oder zur Sicherheit zu übereignen. Pfändungen Dritter sind Dickes W unverzüglich mitzuteilen. Hierdurch entstehende Kosten, insbesondere Interventionskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dies gilt auch für den Übergang von urheberrechtlichen Nutzungs- und Leistungsschutzrechten, sofern Dickes W solche Rechte anlässlich der von ihr erbrachten Leistung erworben hat.

13. Mängelrügen

13.1

Mängelrügen oder Beanstandungen offensichtlicher Mängel haben innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware, des Produktes zu erfolgen. Andernfalls verfallen die Gewährleistungsansprüche. Bei Handelsgeschäften gelten im Übrigen die Vorschriften der §§ 377 f. HGB.

13.2

Dickes W erfüllt Gewährleistungsansprüche ausschließlich im Zuge der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung). Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Auftraggeber nach eigener Wahl das Recht, die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Weitergehende Ersatzansprüche wie der Ersatz von Folgeschäden oder sonstige Schadensersatzforderungen sind ausgeschlossen.

13.3

Die Mangelhaftigkeit von Teilen einer Gesamtlieferung stellt keinen Mangel der kompletten Lieferung dar, wenn der von dem Mangel betroffene Anteil der Gesamtlieferung unter 1% liegt. Aus diesem Grunde kann nur der betroffene Teil reklamiert werden, nicht aber die Lieferung als Ganzes.

13.4

Unabhängig davon, um welche Erzeugnisse und Materialien es sich handelt, stellen Farbabweichungen zu den Vorgaben des Auftraggebers keine Mängel dar, die als solche gerügt werden könnten oder zur Verweigerung der Annahme berechtigen.

13.5

Nachbesserungen Dritter, die ohne die Zustimmung durch Dickes W durchgeführt werden, bringen die Mängelhaftung durch Dickes W zum Erlöschen.

13.6

Im Falle einer Mängelrüge des Auftraggebers, ist dieser nur in dem Umfang zu einer Zahlungsverweigerung berechtigt der dem Verhältnis der reklamierten Waren zu der Gesamtlieferung entspricht.

14. Haftung

14.1

Dickes W haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen Dickes W sind ausgeschlossen. Es sind auch jegliche Ansprüche bei Ausfall des Servers von Dickes W ausgeschlossen. Dickes W haftet nicht für Schäden, die auf Grund von Handlungen Dritter, höherer Gewalt oder Einwirkungen durch vom Kunden angeschlossenen Geräten verursacht worden sind.

14.2

Soweit übergebene Film- oder Videodateien, Druckdaten o.ä. bei Dickes W beschädigt werden oder verloren gehen, ist eine Haftung für Dickes W ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist für eine Schadens-Prävention durch die Anfertigung von Sicherungskopien bzw. den Abschluss einer Versicherung für diese Gegenstände und/oder Datensätze verantwortlich.

15. Erfüllungsort und anzuwendendes Recht

15.1

Für den Auftrag, dessen Ausführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt nur das deutsche Recht.

15.2

Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden beiderseitigen Verpflichtungen ist der Ort der beruflichen Niederlassung, der Sitz von Dickes W Medien in Berlin und dessen Produktionsräumen, soweit nicht anders vereinbart.

17. Sonstige Bestimmungen

Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Jede von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Erklärungen per per E-Mail gelten entsprechend.